

Satzung des Radsport – Bezirk Trier (RBT)



Mitglied

im Bund Deutscher Radfahrer (BDR), Radsportverband Rheinland

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des RBT	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	3
§ 5 Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	3
§ 7 Finanzierung	4
§ 8 Organe des RBT	4
§ 9 Hauptversammlung	4
§ 10 Abstimmungen / Aufgaben der Hauptversammlung	5
§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung	5
§ 12 Vorstand	6
§ 13 RBT- Jugend	6
§ 14 Wahlen	6
§ 15 Stimmberechtigung und Wählbarkeit	7
§ 16 Gerichtsbarkeit	7
§ 17 Protokollierung der Beschlüsse	7
§ 18 Ordnungen	7
§ 19 Auflösung des RBT	7
§ 20 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des RBT

Der Radsport-Bezirk-Trier (RBT) ist die Vereinigung der Radsportvereine im ehemaligen Regierungsbezirk Trier. Sein Sitz ist Trier. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der RBT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Zweck des RBT ist die Förderung des Radsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.

Der RBT ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des RBT dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der RBT ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

Mitglieder des RBT können werden:

- Alle radsporttreibende Vereine im ehemaligen Regierungsbezirk Trier, soweit sie Mitglied im SBR sind. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand; der über die Aufnahme entscheidet.
- Personen, die sich um den RBT besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Mitglieder/Vereine des RBT können alle Bezirkseinrichtungen benutzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Vereine des RBT sind gehalten, keine Mitglieder zu führen, die nicht dem Verband (LV) gemeldet sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- durch Auflösung des Vereins
- durch Austritt
- durch Ausschluss (siehe Gerichtsbarkeit)

Die Auflösung des Vereins und der Austritt hat schriftlich über den Landesverband zu erfolgen. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die Erklärung muss einen Monat vorher vorliegen (Gemäß Satzung des LV).

§ 7 Finanzierung

Der RBT finanziert sich durch Umlagebeträge der Vereine und durch Mittel der Sportbünde.

Die Hauptversammlung legt die Umlagebeiträge der Vereine fest, ebenso den Haushaltsplan.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen bzw. Umlagen befreit.

§ 8 Organe des RBT

Organe des RBT sind:

- die Hauptversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

Die Aufnahme in Organe des RBT setzt eine Mitgliedschaft voraus.

Die RBT- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können RBT- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche RBT-Tätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/m 1. Vorsitzende/n
- der/m 2. Vorsitzende/n
- der/m Geschäftsführer/in
- der/m Schatzmeister/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- der/m Fachwart/in für Radtourenfahrten
- der/m Fachwart/in für Radtourenfahrten
- der/m Fachwart/in für Hallensport
- der/m Fachwart/in für Öffentlichkeitsarbeit
- der/m Jugendleiter/in
- der/m Besitzer/n/in

§ 9 Hauptversammlung

Oberstes Organ des RBT ist die Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand an die letzte bekannte Anschrift der Vereine. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Einberufung muss mindestens 28 Kalendertage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Etwaige Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an den geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder/Vereine beschlussfähig.

§ 10 Abstimmungen / Aufgaben der Hauptversammlung

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von den anwesenden stimmberechtigten Delegierten mit einfacher Mehrheit verlangt wird.

Beschlüsse/Ordnung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten gefasst bzw. geändert. Stimmhaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Dringlichkeitsanträge können in der Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten angenommen werden. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Hauptversammlung geschäftsführenden Vorstand des RBT eingegangen und in der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt worden sind.

Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschluss/Feststellung und Änderung der Ordnung/en
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Satzungsänderung und Auflösung des RBT
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des RBT es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens drei Vereinen des RBT (schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe) verlangt wird. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Hauptversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Geschäftsführer

Der RBT wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des RBT. Er hat in allen technischen Fragen des RBT-Geschehens die Fachwarte der einzelnen Sparten des Radsports zu hören.

Tätigkeiten im Dienst des RBT dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand, und den Fachwarten für
- Radrennsport,
- Radtourenfahren,
- Wanderfahren,
- Öffentlichkeitsarbeit und dem
- Jugendwart, den Beisitzern

Fachwarte und die Beisitzer werden nur nach Bedarf von der Hauptversammlung gewählt.

Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sind in der Geschäftsordnung geregelt!

§ 13 RBT- Jugend

Die RBT - Jugend ist die Jugendorganisation des RBT. Sie wird vom Jugendwart geleitet.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und deren Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Kassenprüfer gewählt ist. Scheiden während der Wahlperiode Mitglieder des Vorstandes aus oder besteht Bedarf nach weiteren Vorstandsmitgliedern (z.B. Fachwarten, Beisitzer), kann der geschäftsführende Vorstand andere Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bis zum nächsten Wahltermin zu kommissarischen Vorstandsmitgliedern ernennen.

In den **geraden** Kalenderjahren werden gewählt:

- der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister,
- der übrige (erweiterte) Vorstand und die Kassenprüfer

in den **ungeraden** Kalenderjahren:

- der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

§ 15 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Jeder stimmberechtigte Verein hat mindestens eine Stimme.
- Teilnahmeberechtigt sind die von den Vereinen gewählte/bestimmte Delegierte.
- Auf je 10 Vereinsmitglieder und jede darüber angefangene 10 Vereinsmitglieder entfällt eine Stimme.
- Die Mitglieder des Vorstandes haben je eine (ggf. zusätzliche) Stimme.
- Stimmübertragung auf einem anderen Verein ist möglich. Eine Übertragung muss schriftlich erfolgen und ist bei der Feststellung der stimmberechtigten Delegierten vorzulegen.
- Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Hauptversammlung teilnehmen.
- Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 16 Gerichtsbarkeit

Mitglieder/Vereine, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der RBT - Organe verstoßen, kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßnahmen verhängen:

- Verweis in schriftlicher oder mündlicher Form
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des RBT
- Ausschluss aus dem RBT
- Ehrengericht – es gelten die Bestimmungen des LV

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Kopie des Protokolles erhält der Geschäftsführer.

§ 18 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die bei der nächsten turnusmäßigen Hauptversammlung bestätigt werden müssen.

Ordnungen sind **nicht** Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des RBT

Die Auflösung des RBT kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des RBT fällt das gesamte Vermögen dem **Sportbund Rheinland e.V.** zu unter der Bedingung, dass dort die Verwendung ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt.

